



Neuwagen-Anschlussgarantie

Garantieversprechen der Volkswagen AG anschließend an die Neuwagengarantie

Die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, bietet über die 2-jährige Neuwagengarantie hinaus seinen Kunden auf Wunsch eine Anschlussgarantie hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit am werkseitigen Lieferumfang des Fahrzeugs gegen Entgelt an.

Geltungsbereich und -dauer

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Anschlussgarantie kann für jedes Volkswagen PKW-Modell in Verbindung mit einem Neuwagenkauf bei einem autorisierten Volkswagen Partner oder dem Garantiegeber gegen Entgelt abgeschlossen werden.

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anschlussgarantie schließt sich unmittelbar an die 2-jährige Laufzeit der Neuwagengarantie des Garantiegebers an, d. h., sie gilt ab Beginn des dritten Jahres ab dem Datum der Fahrzeug-Erstausslieferung (dokumentiert im Serviceheft). Das Garantieversprechen für Lack- und Durchrostungsschäden wird durch die Anschlussgarantie nicht verlängert.

Räumlicher Geltungsbereich

Wird das Fahrzeug in einem anderen Gebiet als dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, also die Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz ausgeliefert oder zugelassen, kann diese Anschlussgarantie nicht in Anspruch genommen werden.

Geltungsdauer

Der Garantiegeber garantiert im Rahmen der Anschlussgarantie für alternativ wählbare Zeiträume von einem, zwei oder drei Jahren nach Ablauf der Neuwagengarantie, dass das Fahrzeug frei von Mängeln in Werkstoff und Werkarbeit am werkseitigen Lieferumfang des Fahrzeugs ist. Maßstab dafür ist der in der Automobilindustrie übliche Stand der Technik vergleichbarer Fahrzeugtypen bei Übergabe (Auslieferung) bzw. bei Erstzulassung, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt.

Ende der Anschlussgarantie

Die Anschlussgarantie endet, wenn entweder die vereinbarte Zeitdauer abgelaufen ist oder die maximale Laufleistung überschritten wird, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt. Nachbesserungen führen nicht zu einer Hemmung oder einem Neubeginn der Garantiefrieten.

Ausführungsoptionen*

Die Anschlussgarantie kann in einer der neun folgenden Ausführungsoptionen mit jeweils unterschiedlicher Zeitdauer und maximaler Laufleistung abgeschlossen werden:

Dauer der Anschlussgarantie	1 Jahr			2 Jahre			3 Jahre		
	EA1	EA2	EA3	EA4	EA5	EA6	EA7	EA8	EA9
PR-Nummer									
Maximale Gesamtkilometerleistung des Fahrzeugs (in km)	30.000	60.000	90.000	40.000	80.000	120.000	50.000	100.000	150.000

Nach Abschluss der Anschlussgarantie ist ein Wechsel zwischen den Ausführungsoptionen nicht mehr möglich.

Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Anschlussgarantie ist, dass während der Laufzeit der Anschlussgarantie alle Serviceintervallarbeiten nach den Vorgaben der Volkswagen AG durchgeführt werden. Andernfalls wird der Garantiegeber von seinen Verpflichtungen nach dieser Anschlussgarantie befreit. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Verstoß gegen die Obliegenheit zur Durchführung der Serviceintervallarbeiten den Garantiefall nicht verursacht hat.

Garantieleistung

Bei Vorliegen eines Mangels, der unter diese Anschlussgarantie fällt, wird der Garantiegeber den Mangel durch einen autorisierten Volkswagen Partner beseitigen lassen (Nachbesserung). Im Fall der Nachbesserung kann das mangelhafte Teil nach dem Ermessen der Volkswagen AG entweder instand gesetzt oder ausgetauscht werden.

* Die Ausführungsoption, über die Ihr Fahrzeug verfügt, können Sie der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung oder dem fahrzeugbezogenen Garantiezertifikat bzw. den Garantiebedingungen entnehmen.



Leistungsausschlüsse

Ersatzlieferung und sonstige Ersatzansprüche

Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber sind von dieser Garantie ausgeschlossen. Insbesondere sind von dieser Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung) umfasst. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche. Es besteht z. B. auch kein Anspruch auf Stellung eines Ersatzwagens, auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.

Natürlicher Verschleiß und Abnutzung

Natürlicher Verschleiß, d. h. jede Beeinträchtigung des Fahrzeugs durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht ist, ist von dieser Anschlussgarantie ausgeschlossen.

Fremdaufbauten, -einbauten und -ausbauten

Fremdaufbauten, Fremdeinbauten und Fremdausbauten sowie Mängel am Fahrzeug, die durch diese verursacht wurden, sind von dieser Garantie nicht umfasst. Das Gleiche gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.

Weitere Leistungsausschlüsse

Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber aus dieser Anschlussgarantie sind schließlich ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:

- das Fahrzeug zuvor durch den Garantiennehmer selbst oder durch einen Dritten, der kein autorisierter Volkswagen Servicepartner ist, unsachgemäß instand gesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt worden ist oder
- Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (z. B. Bedienungsanleitung) nicht befolgt wurden oder
- das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde (z. B. Unfall, Hagel, Überschwemmung) oder
- in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung die Volkswagen AG nicht genehmigt hat oder das Fahrzeug in einer von der Volkswagen AG nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z. B. Tuning) oder
- das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder durch Überladung, oder
- der Garantiennehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat oder
- der Garantiennehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.

Mängelhaftung und anderweitig eingeräumte Garantien

Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Sachmangelhaftungsrechte sowie anderweitig eingeräumte Garantien nicht eingeschränkt.

Leistungsabwicklung

Für die Abwicklung der Ansprüche aus dieser Anschlussgarantie gilt:

- a. Ansprüche aus dieser Anschlussgarantie können ausschließlich bei autorisierten Volkswagen Servicepartnern in dem Gebiet des EWR sowie in der Schweiz geltend gemacht werden.
- b. Der vollständig ausgefüllte Serviceplan über die Durchführung der Serviceintervallarbeiten nach den Vorgaben der Volkswagen AG ist vorzulegen.
- c. Ersetzte Teile werden Eigentum der Volkswagen AG.
- d. Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten, lackierten oder reparierten Teile kann der Garantiennehmer bis zum Ablauf der Anschlussgarantiefrist des Fahrzeugs Garantieansprüche geltend machen.
- e. Wird das Fahrzeug wegen eines Mangels betriebsunfähig, ist der Garantiennehmer verpflichtet, mit dem nächstgelegenen dienstbereiten autorisierten Volkswagen Servicepartner Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden.

Mögliche Ansprüche des Garantiennehmers aus der Volkswagen Longlife Mobilitätsgarantie bleiben hiervon unberührt.